



Beantragung einer Förderung für die Erstellung eines Konzeptes zur kommunalen Wärmeplanung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
17.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Jahr 2023 zu beantragen.

Kosten/Folgekosten

Bei angenommenen Kosten von 143.200,00 Euro und einem 90-prozentigen Fördersatz ist mit einem Eigenanteil von 10 Prozent, mithin von rund 14.500,00 Euro, zu rechnen.

Durch die verwaltungsinterne Begleitung und Betreuung der zu erstellenden kommunalen Wärmeplanung entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Erstellung eines Konzeptes zur kommunalen Wärmeplanung ist im Haushaltsplan 2024 unter dem Produktkonto 140101.542963/742963 – Klimaschutzteilkonzepte – zu veranschlagen. Die Förderung ist unter dem Produktkonto 140101.414014/614014 – Zuweisung Bund Klimaschutzteilkonzepte – zu veranschlagen.

Erläuterungen:

Das Bundeskabinett hat am 16.08.2023 den vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingebrachten Gesetzentwurf zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zugestimmt.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, bundesweit eine Wärmeplanung zu implementieren, um Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden eine Planungsgrundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung zu geben.

Darüber hinaus wird das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Wärmenetze sollen bis zum Jahr 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis zum Jahr 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme gespeist werden.

Schließlich enthält das Wärmeplanungsgesetz eine Verpflichtung zur Erstellung von Fahrplänen für den Wärmenetzausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze.

Es ist geplant, dass das Gesetz am 01.01.2024 in Kraft tritt. Das Gesetz soll die Bundesländer verpflichten, eine Wärmeplanung in allen Städten und Gemeinden bis zum Jahr 2028 zu erstellen. Für die Ausführung des Bundesgesetzes ist ein Landesgesetz erforderlich, wie es der Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgabe vom Land auf die Gemeinden übertragen wird.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Beckum gemeinsam mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG über die weitere Vorgehensweise zum Thema kommunale Wärmeplanung auseinandergesetzt. Über die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu stellen.

Hierbei wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleisterinnen und Dienstleister gefördert, welche eine Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen sollen. Die Wärmeplanung soll eine Bestandsanalyse, welche Gebäudewärmebedarfe und eine Wärmeversorgungsinfrastruktur, eine Energie- und Treibhausgasbilanz sowie eine Potenzialanalyse mit Aussagen zu potenziellen erneuerbaren Wärmequellen beinhalten. Anhand dieser Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung aussehen kann. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Zusätzlich werden für verschiedene Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet. Die Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu verstehen, der einer fortwährenden Abstimmung der kommunalen Akteurinnen und Akteure der Wärme- und Stadtplanung bedarf. Der Arbeitsaufwand zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist während des voraussichtlich 1-jährigen Projektzeitraumes verwaltungsintern zu berücksichtigen und wird fachdienstübergreifend Kapazitäten beanspruchen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist anzustreben.

Für die Stadt Beckum entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe rund 143.000,00 Euro. Bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 werden 90 Prozent dieser Kosten über die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert. Bei einer Antragstellung nach dem 31.12.2023 beträgt die Förderung lediglich 60 Prozent der Kosten. Bei einer Förderzusage würde die kommunale Wärmeplanung entsprechend ausgeschrieben werden.

Anlage(n):

ohne